

**Prof. Dr.-Ing.
Hans-Joachim Selenz**

Fürstenauer Straße 17
D-31224 Peine/Wolftorf
Tel.: 05171 / 82 997
Fax: 05171 / 98 99 88
E-Mail: h.j.selenz@gmx.de

Prof. Dr.-Ing. H.-J. Selenz · Fürstenauer Straße 17 · D-31224 Peine/Wolftorf

16. November 2006

An den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen und
Mitglied des Aufsichtsrates der Volkswagen AG
Herrn Christian Wulff
Planckstraße 2

D-30169 Hannover

per Fax Nr. : 0511 / 120-6838

Verpflichtung zum Handeln in Sachen VW

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

VW befindet sich in einer schweren Krise, wie die aktuelle Verlängerung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich und die Diskussion über den Abbau von mindestens 20.000 Arbeitsplätzen allein in Deutschland zeigen. Als Aufsichtsrat von VW müssen Sie Ihre Überwachungstätigkeit der Lage der Gesellschaft anpassen. *„Droht sich diese zu verschlechtern oder befindet sich die Gesellschaft bereits in der Krise, hat der Aufsichtsrat seine Überwachungstätigkeit zu verstärken“*, schreibt der renommierte Aktienrechtler Dr. Johannes Semler im Münchener Kommentar zum Aktiengesetz in der 2. Auflage 2004, und zwar unter Randnummer 120 zu § 116 AktG, wo die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Aufsichtsratsmitgliedern gesetzlich geregelt ist. Unter Randnummer 121 zu § 116 AktG fährt Semler fort: *„Die Verpflichtung zur verstärkten Überwachung folgt aus dem Erfordernis erhöhter Sorgfalt. Die Notwendigkeit erhöhter Sorgfalt folgt aus den Grundregeln des bürgerlichen Rechts (in § 276 Abs. 2 BGB). Durch erhöhte Gefahr wird das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erhöht.“* Bei VW sehe ich Gefahren und Missstände, auf die ich als VW-Aktionär und als Bürger des Landes Niedersachsen hinweisen möchte. Dabei spreche ich Sie, Herr Ministerpräsident, in Ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates von VW und als Vertreter der landeseigenen VW-Aktien an. Die Missstände bei VW betreffen neben den Korruptionsfällen im Einkauf, die gesondert von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bearbeitet werden:

1. Untreue durch Bezahlung von Landtagsabgeordneten
2. Untreue beim Auftrag an Herrn Gabriels Firma CoNeS
3. Unregelmäßigkeiten im Finanzwesen von VW
4. Geschäftsbeziehungen zu Porsche

Die einzelnen Punkte werde ich im Folgenden ausführlich erläutern und Ihnen die notwendigen Handlungen aufzeigen.

1. Untreue durch Bezahlung von Landtagsabgeordneten

Die niedersächsischen Landtagsabgeordneten Ingolf Viereck und Hans-Hermann Wendhausen erhielten über mehrere Jahre verbotene Gehaltszahlungen von der Volkswagen AG. Beide SPD-Abgeordneten hatten von VW Gehalt bezogen, ohne dafür eine entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen. Das hatte zunächst der Landtagspräsident festgestellt und dann das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinen Entscheidungen vom 16.11.2005 unter den Aktenzeichen 1 A 162/05 und 1 A 163/05, vgl. Anlage 1. Beide Abgeordnete wurden daher verurteilt, einen Betrag von insgesamt rund 766.400 Euro plus Zinsen an das Land Niedersachsen abzuführen.

Gleichzeitig bedeutet das Urteil, dass auf Seiten von VW eine Untreue im Sinne von § 266 StGB vorliegt. § 266 besagt in seinem 1. Absatz: *„Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“* Weder das Aktiengesetz noch die Satzung von VW erlaubt es dem Vorstand, Unternehmensvermögen zu verschenken. Nicht nur an die Herren Wendhausen und Viereck leistete Volkswagen Zahlungen, sondern auch an die SPD-Abgeordneten Jann-Peter Janssen, Hans-Jürgen Uhl, Günter Lenz und Hans Joachim Werner, ohne dass VW deren angebliche Gegenleistung überprüft hätte. Die kürzlich bekannt gewordenen fünfstelligen, bisher verheimlichten Bonuszahlungen an führende Betriebsräte sind in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant.

Der VW-Vorstand handelte untreu im Sinne von § 266 StGB, als er die Gelder auszahlen ließ und es versäumte, ein entsprechendes Kontrollsystem zu errichten, das solche Auszahlungen verhindert. Der VW-Vorstand handelte auch untreu, als er nach bekannt werden der Umstände und ihrer öffentlichen Diskussion im Jahr 2005 das Geld nicht von den Begünstigten zurückverlangte. Spätestens dann handelte der VW-Vorstand untreu, als das Verwaltungsgericht Braunschweig in dem zitierten Urteil feststellte, dass die SPD-Abgeordneten Viereck und Wendhausen keine entsprechende Arbeitsleistung für VW erbracht hätten. Der VW-Vorstand blieb untätig, ebenso wie die Staatsanwaltschaft BS.

Als Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und als Mitglied des VW-Aufsichtsrates sind Ihnen diese Untreue-Vorgänge bekannt. Im Interesse von VW, und darauf sind Sie nach § 116 des AktG verpflichtet, müssen Sie den VW-Vorstand auffordern, die veruntreuten Gelder zurückzufordern. Wenn sich der VW-Vorstand weigert, müssen Sie im Interesse von VW Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vorstand geltend machen, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH im Fall ARAG/Garmenbeck eindrucksvoll zeigt (Urteil vom 21. April 1997, Aktenzeichen II ZR 175/95, BGHZ 135, S. 244, im Internet z. B. unter http://www.wiwi-berlin.de/im_docs/CG/araq.pdf). Die Leitsätze 2 bis 4 dieses Grundsatzurteils konkretisieren die Pflichten eines Aufsichtsrates und lauten:

2. *Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und zu kontrollieren, die Pflicht, das Bestehen von Schadenersatzansprüchen der AG ge-*

genüber Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zu prüfen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass dem Vorstand für die Leitung der Geschäfte der AG ein weiter Handlungsspielraum zugebilligt werden muss, ohne den unternehmerisches Handeln schlechterdings nicht denkbar ist. Die nach § 147 Abs. 1 AktG bestehende Möglichkeit der Hauptversammlung, eine Rechtsverfolgung zu beschließen, berührt diese Pflicht nicht.

- 3. Kommt der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass sich der Vorstand schadenersatzpflichtig gemacht hat, muss er aufgrund einer sorgfältigen und sachgerecht durchzuführenden Risikoanalyse abschätzen, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt. Gewissheit, dass die Schadenersatzklage zum Erfolg führen wird, kann nicht verlangt werden.*
- 4. Stehen der AG nach dem Ergebnis dieser Prüfung durchsetzbare Schadenersatzansprüche zu, hat der Aufsichtsrat diese Ansprüche grundsätzlich zu verfolgen. Davon darf er nur dann ausnahmsweise absehen, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls dagegen sprechen und diese Umstände die Gründe, die für eine Rechtsverfolgung sprechen, überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind. Anderen außerhalb des Unternehmenswohles liegenden, die Vorstandsmitglieder persönlich betreffenden Gesichtspunkte darf der Aufsichtsrat nur in Ausnahmefällen Raum geben.*

Wenn Sie sich weiterhin passiv verhalten, begehen Sie selbst einen Verstoß gegen Ihre Treuepflicht als Aufsichtsrat nach § 116 AktG, die sinngemäß den Regelungen für den Vorstand in § 93 AktG entspricht. Wenn Sie Fehler oder gar kriminelle Machenschaften des VW-Managements zu Lasten von VW nicht beanstanden, sondern decken, können Sie sich selbst nach § 266 StGB der Untreue strafbar machen und persönlich schadenersatzpflichtig werden. Ist streitig, ob Sie als Aufsichtsrat die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ angewandt haben, so trifft Sie persönlich gemäß § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 116 AktG die Beweislast.

2. Untreue beim Auftrag für Herrn Gabriels Firma CoNeS

Am 1. November 2003 schloss der Vorstand der Volkswagen AG laut Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates vom 21.02.2005 einen Beratervertrag „mit der Firma CoNeS GbR, an der Herr Ministerpräsident a. D. Gabriel beteiligt war.“ Der Vertrag wurde „im Interesse des Vorstandsvorsitzenden ‚Jürgen‘ Pischetsrieder geschlossen und von diesem (mit-)unterzeichnet.“ Die Aufgabe von CoNeS war: „Jürgen Pischetsrieder während dessen Präsidentschaft der ACEA (European Automobile Manufacturers Association = Europäischer Automobilverband) zu unterstützen und zu beraten.“ Durch den Beratungsvertrag mit CoNeS wurden die Vermögensinteressen der Volkswagen AG geschädigt, wie ich der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig in meinen Strafanzeigen vom 22.11.2005 (Aktenzeichen NZS-701 AR 58981/05), 2.2.2006 (Aktenzeichen NZS – 702 Js 29483/06) und 11.9.2006 (Aktenzeichen 203 Zs 610/06) ausführlich dargelegt hatte. Die Schädigung von VW und damit die Untreue des VW-Vorstandes beruht auf

- dem überhöhten Tagessatz des fachlich völlig unqualifizierten Herrn Gabriel
- der fehlenden Arbeitszeit des Herrn Gabriel
- der dubiosen Abschlusspräsentation

- einem möglichen Kompensationsgeschäft zwischen dem ehemaligen VW-Vorstand Peter Hartz und Herrn Gabriel.

Die Details zu den vier genannten Punkten finden sich in der Strafanzeige vom 2. Februar 2006 unter Aktenzeichen NZS – 702 Js 29483/06, vgl. auszugsweise in der Anlage 2. Der Vorstand der Volkswagen AG hat die Vermögensinteressen der Gesellschaft wahrzunehmen und eine Vermögensbetreuungspflicht zu erfüllen nach § 93 Abs. 3 Nr. 5 AktG. Eine Verletzung dieser Vermögensbetreuungspflicht stellt einen Verstoß gegen § 266 StGB (Untreue) dar. Ist strittig, ob die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt wurde, so trifft den Vorstand die Beweislast nach § 93 Abs. 2 AktG.

Ausgehend von Ihren Pflichten als Aufsichtsrat nach § 116 AktG sind Sie gehalten, Schadenersatz vom Vorstand der Volkswagen AG zu verlangen. Die Forderung nach Schadenersatz betrifft selbstverständlich auch bereits ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wie Herrn Hartz. Wenn Sie als Aufsichtsrat das Verhalten des VW-Managements zu Lasten von VW nicht beanstanden, machen Sie sich selbst nach § 266 StGB der Untreue strafbar und können persönlich schadenersatzpflichtig werden, wie Sie dem bereits zitierten Grundsatzurteil des BGH im Fall

ARAG/Garmenbeck entnehmen können. Als Aufsichtsrat müssen Sie demnach Haftungsansprüche gegenüber dem Vorstand verfolgen.

3. Unregelmäßigkeiten im Finanzwesen von VW

Bei der diesjährigen Hauptversammlung der VW AG am 3. Mai 2006 fragte ich in meiner Rede den VW-Finanzvorstand sowie den Nds. Wirtschaftsminister und Mitglied des VW-Aufsichtsrates Hirche nach einer möglichen Beteiligung VWs an einem so genannten Umsatzsteuerkarussell. Damals führte ich aus: *„Laut Presse ist es im Bereich des Finanzamtes Gifhorn zu erheblichen Einbrüchen bei der Umsatzsteuer gekommen. Diese führten dazu, dass es in Niedersachsen bei bundesweit sprudelnden Staatseinnahmen zu einem Einbruch von 6,2 % kam. Im Bundestrend wuchsen die Steuern dagegen um 19,4 %. Bei der Umsatzsteuer betrugen die Rückgänge in Niedersachsen sogar 19 %. Durch das Finanzamt Gifhorn liefen bekanntlich auch seit Jahren die Eigenbelege in Millionenhöhe von Mitgliedern der Organe von VW.*

Laut Göttinger Tageblatt (22. April 2006) fällt der Verdacht in diesem Fall auf den Volkswagen-Konzern, der seine Auslandsgeschäfte über das Finanzamt Gifhorn abwickelt.’ Ich erinnere in diesem Fall an die betrügerischen Umsatzsteuerkarusselle, die der deutschen Staatskasse jährlich Schäden in Höhe von ca. 20 Mrd. Euro bescheren. Meine Frage dazu: Ist die Volkswagen AG ebenfalls an einem derartigen Umsatzsteuerkarussell beteiligt?“

Wie konnten zudem Eigenbelege von VW in Millionenhöhe ohne detaillierte Überprüfung durch das Finanzamt Gifhorn anerkannt werden? Dies kommt der Anfertigung von Falschgeld gleich! Jeder andere Unternehmer hat Schwierigkeiten, bereits 50 Euro lediglich mit einem Eigenbeleg in seiner Steuererklärung geltend zu machen und muss eingehend die Hintergründe für das Fehlen von Originalbelegen begründen. Mit Steuergerechtigkeit und Gleichheit vor dem (Steuer-)Gesetz hat die Arbeitsweise des Finanzamtes Gifhorn offenbar nichts zu tun. Die betrügerischen Abläufe zum Schaden der VW-Aktionäre wären bei pflichtgemäßer Vorgehensweise des zuständigen Finanzamtes sehr viel eher aufgedeckt, bzw. sogar verhindert worden.

In meinem „Schwarzbuch VW“ hatte ich sehr tiefgehende Mängel in der Verbuchung von Investitionsmitteln beschrieben, vgl. Anlage 3. Das Beispiel zu den Lackierrobotern im Werk Kassel vermittelt einen ersten Eindruck von der Art und von dem Umfang der Verschiebung von Geldern im VW-Konzern in Höhe von 185 Mio. Euro aus vorliegenden Belegen (s. „Schwarzbuch VW“ Seite 94 ff). Der Umgang mit Eigenbelegen und die unkontrollierte Buchungspraxis von Investitionen lassen noch weit mehr Unregelmäßigkeiten im Finanzwesen von VW befürchten.

Aus diesen, Ihnen bekannten Vorgängen leiten sich für Sie gesetzlich festgelegte Pflichten ab. Als Aufsichtsrat der Volkswagen AG besitzen Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten, zu denen u. a. die so genannte Förderungspflicht gehört. Im Unterschied zum einfachen Aktionär dürfen Sie sich als Mitglied des Aufsichtsrates nicht nur mit einer passiven Rolle begnügen und sich in Loyalität gegenüber VW üben. Die optimale Erfüllung der Aufsichtstätigkeit erfordert es vielmehr, eigene Initiativrechte wahrzunehmen und die Beratungen durch Anregungen und Sachbeiträge zu fördern. So sind sie zum Beispiel gehalten, ihre eigenen Fachkenntnisse und Erfahrungen in die Aufsichtsratsarbeit einzubringen oder Aufsichtsratskollegen, denen besondere Fachkenntnisse auf bestimmten Gebieten fehlen, auf deren Wunsch beratend zu unterstützen. Im Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage 2004, heißt es unter Randnummer 127 zum § 116 AktG, Seite 1171: *„Wer beruflich besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, muss diese im Bedarfsfall bei der Ausübung seines Aufsichtsamts einsetzen.“* Insbesondere haben Aufsichtsratsmitglieder eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, wenn sie außerhalb ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit Informationen erhalten, aus denen sich wesentliche Aspekte für die Überwachungstätigkeit ergeben können. Aus den Initiativrechten können Initiativpflichten werden, wenn ein hinreichender Anlass dazu besteht, z.B. um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Weitere Details zur Förderungspflicht finden sich in der einschlägigen Fachliteratur zu den Rechten und Pflichten eines Aufsichtsrates, z. B.:

- Erich Potthoff, Karl Trescher, Bearbeitet von Manuel Rene Theisen
Das Aufsichtsratsmitglied. Ein Handbuch der Aufgaben, Rechte und Pflichten.
6. Auflage von 2003, 589 Seiten, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 3791021583
- Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel von Werder (Hrsg.)
Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsenorientierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis.
2003, 811 Seiten, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, ISBN 3504300116

Außerhalb Ihrer Tätigkeit als VW-Aufsichtsrat üben Sie bekanntlich die Funktion des Ministerpräsident des Landes Niedersachsen aus. In dieser Funktion heraus können Sie z. B. über Ihr zuständiges Kabinettsmitglied, Herrn Möllring, die Besteuerung von VW im Finanzamt Gifhorn überprüfen lassen. Die bisher an die Öffentlichkeit gelangten Vorkommnisse verpflichten Sie und Ihre Kabinettskollegen geradezu, die Gesetzesverstöße zu klären und deren Ursachen zu beseitigen. Im Hinblick auf VW müssen Sie – gemäß Ihrer Förderungspflicht als Aufsichtsrat – diese Informationen und Quellen nutzen, um weiteren Schaden von dem Unternehmen abzuwenden. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, droht Ihnen wie bereits dargestellt weiteres Ungemach, möglicherweise sogar die persönliche Haftung für gefälschte Bilanzen und hinterzogene Steuern bei VW.

4. Geschäftsbeziehungen zu Porsche

Die Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur in Bezug auf Entwicklung und Produktion des SUV, sondern auch hinsichtlich des Zustandekommens sowie der Konditionen der Handelsaktivitäten einseitig zu Gunsten von Porsche gestaltet. Im Folgenden lege ich dar, wie es dazu kommen konnte, was nun zu tun ist und welche Haftungsrisiken bestehen, wenn Sie jetzt nicht im Sinne der Volkswagen AG handeln:

- 4.1 Interessenkollisionen im VW-Aufsichtsrat
- 4.2 Notwendigkeit und Umfang einer Sonderprüfung
- 4.3 Aktienrechtliche Durchsetzbarkeit einer Sonderprüfung
- 4.4 Haftungsrisiken

4.1 Interessenkollisionen im VW-Aufsichtsrat

Bezüglich Ihres großen Interviews mit Michael Kuntz von der Süddeutschen Zeitung findet sich in der Ausgabe des 1. September 2006 auf Seite 24 der Rubrik Wirtschaft folgende Passage:

„SZ: Der Einstieg von Porsche bedeutet für VW, der Volkskonzern verändert sich in ein Familienunternehmen. Die Aufsichtsräte Wiedeking und Härter sind in weiterem Sinne Angestellte von Ferdinand Piëch, dem Vorsitzenden des VW-Aufsichtsrates, dessen Familie bei Porsche das Sagen hat. Ist es vor dem Hintergrund überhaupt wichtig, dass Piëch 2007 wie angekündigt nicht wieder Vorsitzender im Aufsichtsrat wird und das Gremium vielleicht sogar verlässt?

Wulff: Seine Amtszeit endet, und ich finde es positiv, dass das Land Niedersachsen den Aufsichtsratsvorsitz nicht anstrebt und dass auch Porsche erklärt hat, den Aufsichtsratsvorsitz nicht anzustreben. Im Übrigen sind die Aufsichtsräte Wiedeking und Härter - wie wir anderen auch - ausschließlich dem Unternehmen Volkswagen verpflichtet und vor allem seinen Aktionären. Insofern gibt es da keine Weisungserkenntnisse und Linien, wie Sie sie in der Frage unterstellen. Das gilt in gewisser Weise für Porsche, aber es gilt nicht für Volkswagen und Porsche als Aktionär bei VW. Es ist auch bisher an keiner Stelle der Eindruck entstanden, dass dem auch nur indirekt so wäre. Da gibt es unsererseits keine Erkenntnisse und dementsprechend auch keine Klagen.“

Darin behaupten Sie mit dem Satz *„Im Übrigen sind die Aufsichtsräte Wiedeking und Härter - wie wir anderen auch - ausschließlich dem Unternehmen Volkswagen verpflichtet und vor allem seinen Aktionären.“* u. a., dass auch Sie nur dem Unternehmen VW verpflichtet seien. Angesichts Ihrer hauptberuflichen Funktion als Ministerpräsident des Landes Niedersachsen verwundert mich diese Aussage sehr und dürfte auch Ihrem Amtseid widersprechen. Denn in erster Linie vertreten Sie die Interessen des Landes Niedersachsen, und zwar auch im Aufsichtsrat von VW. Das hat auch schon der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 7.5.1997 unter Aktenzeichen BGH II ZB 3/96 gerade im Hinblick auf das Verhältnis des Landes Niedersachsen zur Volkswagen AG festgestellt: *„Bei Beteiligung der öffentlichen Hand ist nämlich stets zu besorgen, dass sie nicht nur typische Aktionärsinteressen verfolgt, sondern ihren Einfluss als Großaktionär dazu benutzt, zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer übrigen Aktionäre öffentli-*

che Interessen allgemein politischer, wirtschaftslenkender oder arbeitsmarktpolitischer Art zu fördern. Die Wahrnehmung solcher Interessen zu Lasten der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre ist ihr zwar nicht untersagt. Die der Gesellschaft dadurch zugefügten Nachteile seien jedoch in einem Abhängigkeitsbericht offen zulegen und in der vom Gesetz geforderten Weise auszugleichen.“ Die zugehörige Pressemitteilung des BGH und weitere Quellenangaben finden Sie in der Anlage 4.1.

Was die ausschließliche Verpflichtung der neuen Aufsichtsratsmitglieder Wendelin Wiedeking und Holger Härter betrifft, so dürften deren Dienstverträge als Porsche-Vorstände und vor allem § 93 des Aktiengesetzes im Hinblick auf Porsche andere Interessen zur Hauptsache erklären, genauso wie bei Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident.

4.2 Notwendigkeit und Umfang einer Sonderprüfung

In Ihrem Interview vom 1.9.2006 mit der Süddeutschen Zeitung behaupten Sie, es gäbe keine Erkenntnisse und keine Klagen zur Geschäftsbeziehung zwischen VW und Porsche. Diesbezüglich muss ich Sie eindringlich an meine Rede zur diesjährigen VW-Hauptversammlung am 3. Mai 2006 in Hamburg erinnern. Dort hatte ich einen wohl begründeten und umfangreichen Antrag auf Sonderprüfung zu den Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche gestellt. Ich wiederhole meinen damaligen Antrag, wobei Sie die formale und inhaltliche Begründung hier in Anlage 4.2 finden:

Ich beantrage daher nach eben diesem § 142 Abs. 1 des Aktiengesetzes die

*Wengert AG
Wirtschaftsprüfungs-und Steuerberatungsgesellschaft
Friedinger Str. 2
D-78224 Singen*

als Sonderprüfer für die Geschäftsbeziehungen der Volkswagen AG mit der Porsche AG und mit Unternehmen der Familien Porsche und Piëch einzusetzen. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit die folgenden Geschäfte zu marktüblichen Konditionen und nicht mit Nachteilen für den Volkswagen-Konzern durchgeführt wurden:

- 1. Autohandel und Dienstleistungen um Fahrzeuge des VW-Konzerns in Österreich und Osteuropa über die Porsche-Holding in Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Firmengruppe Skoda.*
- 2. Entwicklung und Produktion der Sport-Utility-Vehicles (SUV) Cayenne / Touareg mit Porsche.*
- 3. Entwicklung und Produktion des neuen Hybrid-Motors.*
- 4. Entwicklungsaufträge von VW an Porsche, u. a. an Porsche Engineering in Weissach.*
- 5. Teilefertigung von VW für Porsche*
- 6. Porsche-Lieferungen an VW*
- 7. Weitere Geschäfte zwischen Porsche, VW und Unternehmen der Familien Porsche und Piëch.*
- 8. Regelungen und Kontrollmechanismen zu künftigen Geschäften.*

Insbesondere ist die Entwicklung dieser Geschäfte in den letzten 10 Jahren nach Umsatz p. a. darzustellen. Ferner ist detailliert zu beschreiben, wer die zugehörigen Verträge geprüft hat und Nachteile für VW verhinderte.

Es ist darzulegen, dass die gleichen Geschäfte bei VW auch mit Dritten außerhalb des Umfeldes von Porsche üblich sind, also z. B. beim Autohandel in Westeuropa oder in Übersee bzw. bei technologischen Entwicklungen und Fertigungsvorhaben.

Die Sonderprüfung soll gesellschafts- und strafrechtliche Aspekte sowie die Schadenersatzpflicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegenüber der Volkswagen AG berücksichtigen. Nach §145 Abs. 6 AktG sind in den Prüfungsbericht auch Tatsachen aufzunehmen, deren Bekanntwerden VW einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen könnte.

Die formale Begründung des Antrages gemäß AktG liegt dem schriftlichen Antrag bei, den ich der Verwaltung und der Presse übergebe.

Die inhaltliche Begründung im Detail ist ebenfalls der Pressemappe zu entnehmen.

Wie heikel aktienrechtlich der Einstieg von Porsche bei VW ist, belegen zwei weitere Fakten:

1. Zwischen VW und Porsche wurde ein „Grundlagenvertrag für die zukünftige operative Zusammenarbeit“ geschlossen, wie z. B. der VW-Geschäftsbericht 2005 auf S. 9 ankündigt.
2. Um die Kreise von Herrn Piëch bei VW und dessen Interessenkollisionen zu kontrollieren, wurde im Aufsichtsrat von VW ein vierköpfiger Sonderausschuss eingerichtet, wie im Vorfeld der diesjährigen Hauptversammlung in den Medien berichtet wurde.

Doch was regelt eigentlich der „Grundlagenvertrag“ zwischen Porsche und VW? Wenn der Grundlagenvertrag nur die Geschäftsbeziehung zwischen der Porsche AG und der Volkswagen AG einschließlich der jeweiligen Tochtergesellschaften regelt, dann sind für VW nachteilige Geschäfte z. B. mit der Porsche-Holding in Salzburg oder mit anderen Gesellschaften aus dem Umfeld des Herrn Piëch weiterhin möglich, sofern diese Gesellschaften nicht zur Porsche AG oder einer Tochtergesellschaft gehören.

Die Sex-Affäre um den ehemaligen VW-Betriebsratsvorsitzenden Klaus Volkert und den ehemaligen Personalvorstand Peter Hartz bekommt angesichts der zu erwartenden Ergebnisse der Sonderprüfung eine ganz neue Bedeutung. Bei VW handelt es sich nicht um die Verfehlung einzelner Personen, sondern um die gezielte und systematische Korruption durch Herrn Ferdinand Piëch, um die für sich selbst und für Porsche günstigen Geschäfte zu Lasten VWs realisieren zu können. Genau dieser Gedanken der Korruption durchzieht die neuesten Enthüllungen um Boni-Zahlungen in Millionenhöhe von VW an den Ex-Betriebsratsvorsitzenden Klaus Volkert, vgl. Anlage 4.3. In den letzten Tagen sind sogar weitere Zahlungen an führende Mitglieder des Betriebsrates in vergleichbarer Höhe bekannt geworden. Es handelt sich also um eine groß angelegte, gezielte Aktion, die von Herrn Hartz allein gar nicht durchgeführt werden konnte. Die Zahlungen gingen zudem - nach expliziter Aussage von Herrn Volkert - auf eine Intervention seinerseits bei Herrn Piëch zurück!

4.3 Aktienrechtliche Durchsetzbarkeit einer Sonderprüfung

Mein Antrag auf Sonderprüfung wurde auf der diesjährigen Hauptversammlung von VW mit großer Mehrheit abgelehnt. Eine Analyse des Abstimmungsergebnisses zu meinem Antrag zeigt, dass das Land Niedersachsen am 3. Mai 2006 gegen die Sonderprüfung gestimmt hat. Das ist völlig unverständlich und gegen die Interessen des Landes Niedersachsen gerichtet, denn auch das Aktienpaket des Landes ist möglicherweise durch den neuen Großaktionär Porsche in der Vergangenheit erheblich geschädigt worden. Nun können Sie, Herr Wulff, diesen Mangel auf zwei Arten beheben, zum einen in Ihrer Funktion als Mitglied des VW-Aufsichtsrates und zum anderen als VW-Aktionär, der die Anteile des Landes Niedersachsen vertritt. Das Vorgehen erläutere ich unten eingehend. Wenn Sie es jedoch wie bisher unterlassen, eine Sonderprüfung zu den Geschäftsbeziehungen von VW mit Porsche zu beantragen, verletzen Sie Ihre Treuepflicht als Aufsichtsrat und gleichzeitig ihre Amtspflicht als Ministerpräsident und machen sich nach § 266 StGB der Untreue strafbar.

Als Aufsichtsratsmitglied verlangen Sie nach § 110 Abs. 1 AktG unter Angabe der Gründe aus Anlage 4.2, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, so berufen Sie selbst nach § 110 Abs. 2 AktG den Aufsichtsrat ein. Gegenstand der Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates ist die Abstimmung darüber, dass der Aufsichtsrat als Organ nach § 111 Abs. 2 AktG einen Sachverständigen mit der Sonderprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche beauftragt. Die Sonderprüfung soll genau die Gegenstände und Aspekte umfassen, die in meinem Antrag nach § 142 AktG vom 3. Mai 2006 aufgeführt sind. Entscheidend ist, dass als Sachverständiger weder PwC noch eine der übrigen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt wird, damit die Sonderprüfung wirklich objektiv und unbeeinflusst abläuft. Es gibt in Deutschland noch eine Reihe mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in denen Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen haften und entsprechend honorar ihre Tätigkeit ausüben. Bei Bedarf kann ich Ihnen eine entsprechende Liste zukommen lassen.

Falls Sie gegen die Koalition aus Porsche-Vorständen, Herrn Piëch und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat keine Mehrheit für die Sonderprüfung finden, müssen Sie als Aktionär tätig werden und die Sonderprüfung nach § 142 Abs. 2 AktG gerichtlich durchsetzen. Wesentlicher Ausgangspunkt dafür ist die negative Abstimmung zu meinem Antrag auf der VW-Hauptversammlung vom 3. Mai 2006. Nach dem Münchener Kommentar zum Aktiengesetz in der 2. Auflage 2004 über § 142 zur Bestellung der Sonderprüfer müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (1) Voraussetzung für die gerichtliche Bestellung einer Sonderprüfung ist ein ablehnender Beschluss der Hauptversammlung (Randnummer 56 im Münchener Kommentar)
- (2) Die zu prüfenden Vorgänge dürfen maximal 5 Jahre zurückliegen (Randnummer 59 im Münchener Kommentar bzw. direkt § 142 Abs. 2 AktG)
- (3) Für die gerichtliche Bestellung des Sonderprüfers existieren keine Frist- und Formvorschriften (Randnummer 64 im Münchener Kommentar)
- (4) Der Verdacht muss begründet werden, dass bei dem zu prüfenden Vorgang „Unredlichkeiten“ oder „grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung“ vorgekommen sind. Der

Verdacht muss nur behauptet werden und eine gewisse Wahrscheinlichkeit besitzen, muss aber nicht bewiesen werden (Randnummer 65 - 69 im Münchener Kommentar)

(5) Die Sonderprüfung erfordert den Antrag von Aktionären, deren Anteile 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 Euro erreichen. (§ 142 Abs. 2 AktG).

Was den zeitlichen Horizont der zu prüfenden Geschäftsbeziehungen angeht, so ist wegen Voraussetzung (2) in meinem Antrag vom 3. Mai 2006 der Prüfungszeitraum von 10 Jahren auf 5 Jahre zu reduzieren. Zur Begründung des Verdachts gemäß Voraussetzung (4) finden sich in Anlage 4.2 und 4.3 genügend Argumente.

Der Aufwand für die gerichtliche Beantragung einer Sonderprüfung und die mit der Sonderprüfung verbundenen Kosten erscheinen in jedem Fall angemessen, weil man Kosten und Aufwand im Verhältnis zu einem möglichen Schaden von mehreren Milliarden Euro bei VW sehen muss. Wenn Sie befürchten, die Sonderprüfung würde für VW eine negative Außenwirkung erzeugen, so gebe ich zu bedenken, dass die Vorkommnisse um den früheren Personalvorstand und den Betriebsrat, die bisher an die Öffentlichkeit gelangten, dem Unternehmen einen ungleich höheren Imageschaden bei Kunden und Vertrauensverlust bei Geschäftspartnern zugefügt haben. Die aktuellen Veröffentlichungen zu Bonuszahlungen in Millionenhöhe von VW an den Betriebsratsvorsitzenden Volkert stehen exemplarisch dafür, vgl. Anlage 4.3.

Ich warne ausdrücklich davor, nach § 145 Abs. 4 AktG bestimmte Tatsachen von der Aufnahme in den Prüfungsbericht über die Sonderprüfung nach § 142 AktG ausnehmen zu lassen. Denn § 145 Abs. 6 AktG sieht vor, dass in den Prüfungsbericht auch Tatsachen aufzunehmen sind, „*deren Bekannt werden geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen*“, wenn nämlich die Tatsachen unerlässlich sind, um die Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung darzulegen. Ausführlich wird das erläutert in dem Artikel „*Die Neuregelung der aktienrechtlichen Sonderprüfung nach dem Inkrafttreten des UMAG*“ von Hans-Ulrich Wilsing und Kay-Uwe Neumann in der Zeitschrift „Der Betrieb“, Heft 1 vom 6.1.2006, S. 31 – 35, dort besonders in Abschnitt 4 mit dem Titel „*Schutzklausel und gerichtliche Beschränkung der Berichtspflicht*“ auf S. 34.

4.4 Haftungsrisiken

Aus den Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche können sich für Sie persönlich und sogar für das Land Niedersachsen als VW-Aktionär umfangreiche, zum Teil Existenz bedrohende Haftungsrisiken ergeben. Große unternehmerische Risiken, wie die Entwicklung neuer Fahrzeuge oder der kapitalintensive Aufbau neuer Fertigungskapazitäten, hat Porsche offenbar auf VW verlagert und damit seine Kostenseite optimiert. Gleichzeitig vereinnahmen Porsche und dessen Gesellschafter aus den Familien Porsche und Piëch die margenträchtigen Elemente der Wertschöpfungskette auf der Umsatzseite, nämlich beim Autohandel und bei Finanzdienstleistungen für VW. Außerdem nutzt Porsche im Wettbewerb mit VW geschickt seine starke Markenposition. Details zu den Nachteilen finden sich in der Begründung zu meinem Antrag auf Sonderprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche vom 3. Mai 2006, vgl. Anlage 4.2.

Nachteilige Geschäfte von VW mit Porsche einseitig zu Lasten VWs bilden einen Verstoß gegen die Treuepflicht des VW-Vorstandes im Sinne von § 93 AktG. Wie im Falle der von VW be-

zahlten Landtagsabgeordneten und im Falle des VW-Auftrags an Sigmar Gabriels Firma Co-NeS handelt es sich um Untreue, die nach § 266 StGB strafbar ist. Mit dem Verletzen seiner Treuepflicht macht sich der VW-Vorstand nach § 93 Abs. 2 und 3 AktG schadenersatzpflichtig, und Sie als Aufsichtsratsmitglied wegen Verstoß gegen Ihre Sorgfaltspflicht gemäß § 116 in Verbindung mit § 93 AktG. Die Beweislast, ob Sie die „*Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters*“ angewandt haben, trifft dabei Sie und die übrigen Organmitglieder von VW. So schreibt es das Aktiengesetz in § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 116 vor.

Dadurch, dass Porsche im vorigen Jahr als Aktionär bei VW eingestiegen ist, ergeben sich nach dem deutschen Aktienrecht noch weitere Haftungsrisiken für Sie. Denn die für VW nachteiligen Geschäfte zu Gunsten von Porsche lassen sich als Verstoß gegen den Kapitalerhalt der Volkswagen AG und als Verstoß gegen die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Aktionäre interpretieren, und zwar auf vier Arten, die ich im Folgenden näher schildern werde:

- a) verbotene Unterstützung des Aktienerwerbs nach § 71 a AktG
- b) verbotene Einlagenrückgewähr nach § 57 AktG
- c) Verantwortlichkeit bei nachteiligen Geschäften mit herrschenden Unternehmen nach § 318 AktG
- d) Acting in concert im Sinne von § 30 WpÜG.

a) verbotene Unterstützung des Aktienerwerbs nach § 71 a AktG

§ 71 a Abs. 1 Satz 1 AktG über „*Umgebungsgeschäfte*“ verbietet die Finanzierung des Aktienerwerbs durch VW. Ein Verstoß gegen § 71 a AktG liegt vor, wenn der Neu-Aktionär Porsche im Vorfeld seines Aktienerwerbs eine finanzielle Unterstützung von VW erhalten hat. Die finanzielle Unterstützung kann auch aus Geschäften bestehen, die nicht zu marktüblichen Konditionen zwischen VW und Porsche abgeschlossen wurden, sondern mit solchen Nachteilen für VW verbunden waren, dass ein „*ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter*“ bei VW durch den Vertragsabschluß seine Sorgfaltspflicht im Sinne von § 93 AktG verletzt. Mit dem Aktionär „Porsche“ ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Porsche AG gemeint, sondern alle Unternehmen der Familien Porsche und Piëch sowie die Familienmitglieder selbst. Ich verweise hier auf aktuelle Meldungen, wonach die o. g. Aktivitäten in einer Stiftung zusammengefasst wurden.

Die für VW nachteiligen Geschäfte mit Porsche verstoßen natürlich auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus § 53 a des Aktiengesetzes. Ich selbst z. B. habe meine VW-Aktien an der Börse erworben, ohne dafür im Vorfeld oder danach von VW irgendeine Vergünstigung erhalten zu haben. Deshalb fühle ich mich gegenüber dem Aktionär Porsche benachteiligt.

Der VW-Vorstand bzw. gegebenenfalls der VW-Aufsichtsrat muss die finanzielle Unterstützung von Porsche zurückverlangen und kann den Anspruch von VW mit den Vorschriften des Bereicherungsrechts gemäß §§ 812 ff. BGB begründen. Die Geschäfte zwischen VW und Porsche sind als Umgebungsgeschäft im Sinne von § 71 a AktG nichtig und VW besitzt gegenüber Porsche einen Rückgewähranspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sowohl der Vorstand von VW

als auch der VW-Aufsichtsrat könnten ihre Sorgfaltspflicht im Sinne des § 93 AktG bzw. § 116 AktG verletzt haben und damit schadenersatzpflichtig werden.

Porsche selbst könnte auch gemäß § 117 AktG gegenüber VW zum Schadenersatz verpflichtet sein. Dieser Fall tritt ein, wenn sich der Großaktionär Porsche durch seinen Einfluss auf VW vorsätzlich Vorteile verschafft, die ihm nicht hätten gewährt werden dürfen.

b) verbotene Einlagenrückgewähr nach § 57 AktG

§ 57 AktG verbietet die Einlagenrückgewähr an Aktionäre. Gegen dieses Verbot verstößt der VW-Vorstand z. B. auch, wenn bei Geschäften zwischen VW und dem Aktionär Porsche Leistung und Gegenleistung zu Lasten von VW in einem objektiven Missverhältnis zueinander stehen. Die Schadenersatzpflicht des VW-Vorstandes ergibt sich direkt aus § 93 Abs. 3 AktG, da dort unter Punkt 1 die Rückgewähr von Einlagen an Aktionäre direkt genannt wird. Über § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG gilt diese Schadenersatzpflicht wegen verletzter Aufsicht auch für Sie als Mitglied des VW-Aufsichtsrates. Dem Vorstand muss übrigens keinerlei Vorsatz dafür nachgewiesen werden, dass er Porsche wegen seiner Stellung als Gesellschafter Vorteile gewährt hat. Denn das objektive Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung genügt für die Erfüllung des Tatbestandes von § 57 AktG.

c) Verantwortlichkeit bei nachteiligen Geschäften mit herrschenden Unternehmen nach § 318 AktG

Mit dem Einstieg der Porsche AG als Aktionär von VW ergibt sich ein Einfluss, der gesellschaftsrechtlich vermittelt ist und möglicherweise im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG als Beherrschung anzusehen ist. Ob tatsächlich eine mehrjährige Stimmenmehrheit auf den VW-Hauptversammlungen für diese Art der Beherrschung notwendig ist, lässt die Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofes zur Abhängigkeit VWs vom Land Niedersachsen in der Entscheidung BGH II ZB 3/96 vom 7.5.1997 offen, vgl. Anlage 4.1.

Das tatsächliche Handeln VWs lässt auf eine faktische Beherrschung durch Porsche schließen. Dabei kommt der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden Piëch eine Schlüsselrolle zu: sein Verbleib im Aufsichtsrat ist trotz seiner eindeutigen Interessenkollision ein Beleg für die Beherrschung VWs durch Porsche. Auch die öffentlich diskutierte Neubesetzung des Personalvorstandes bei VW im Herbst 2005 nach dem Rücktritt von Peter Hartz und vor allem das Ergebnis zeigen die Stärke von Porsche und Herrn Piëch im VW-Aufsichtsrat, gerade im Vergleich zum Land Niedersachsen. Die Tatsache, dass das Land Niedersachsen auf der VW-Hauptversammlung vom 3. Mai 2006 gegen meinen Antrag zur Sonderprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche gestimmt hat, spricht ebenfalls für eine faktische Abhängigkeit VWs von Porsche – trotz des Großaktionärs Land Niedersachsen.

Außenstehende Aktionäre mit dem gesetzlich erforderlichen Anteil am Grundkapital von VW können nach § 315 AktG am Landgericht Braunschweig eine Sonderprüfung zur Beherrschung VWs durch Porsche beantragen. Wenn nach dem Ergebnis der Sonderprüfung VW zu Gunsten

von Porsche und dessen Anteilseignern pflichtwidrig Nachteile zugefügt wurden, dann werden Vorstand und Aufsichtsrat von VW nach § 318 AktG für die entstandenen Schäden haftbar. Natürlich sind auch Schadenersatzklagen gegen Porsche nach § 317 AktG möglich. Doch entscheidend für Sie, Herr Wulff, ist, dass Sie persönlich schadenersatzpflichtig werden können für Vorteile, die VW dem Aktionär Porsche in der Vergangenheit gewährt hat und heute immer noch zukommen lässt.

d) Pflichtangebot an alle VW-Aktionäre wegen „Acting in Concert“ im Sinne von § 30 WpÜG

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) sieht in § 30 Abs. 2 eine besondere Zurechnung fremder Stimmrechte für den Fall der Verhaltensabstimmung auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise vor. § 30 Abs. 2 WpÜG lautet: *„Dem Bieter werden auch Stimmrechte eines Dritten aus Aktien der Zielgesellschaft in voller Höhe zugerechnet, mit dem der Bieter oder sein Tochterunternehmen sein Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt; ausgenommen sind Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten in Einzelfällen.“* Diese Abstimmungsformen werden im Anschluss an Äußerungen in den Gesetzmaterialeinlagen als *„Acting in Concert“* bezeichnet. Mit dem *„Acting in Concert“* sind schwere Rechtsfolgen verbunden, unter anderem Übernahme- bzw. Pflichtangebote nach § 35 WpÜG, Veröffentlichungspflichten z. B. nach § 35 WpÜG, Bußgelder von bis zu einer Mio. Euro nach § 60 WpÜG und sogar Verlust der Stimmrechte und des Dividendenrechts nach § 59 WpÜG.

Ein solch abgestimmtes Verhalten war auf der diesjährigen VW-Hauptversammlung zwischen den Aktionären Porsche und Land Niedersachsen zu beobachten. Das Land Niedersachsen stimmte am 3. Mai 2006 gegen meinen Antrag auf Sonderprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche nach § 142 AktG, obwohl dem Land Niedersachsen - wie bereits oben dargestellt - nur Vorteile aus der Sonderprüfung erwachsen können. Der BGH hat in seinem Urteil vom 18.9.2006 in dem Verfahren II ZR 137/05 über die Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden nochmals festgestellt, dass das abgestimmte Verhalten nach dem Gesetz für Abstimmungen in der Hauptversammlung verboten ist, vgl. die Pressemitteilung des BGH in Anlage 4.4.

Das *„Acting in Concert“* dürfte insbesondere den britischen Fonds Hermes interessieren, der bereits im April 2006 vor der VW-Hauptversammlung vermutete Absprachen zwischen den Großaktionären der VW AG klären lassen wollte, um daraus Forderungen im Hinblick auf § 30 und § 35 des WpÜG abzuleiten, vgl. ebenfalls Anlage 4.4.

Nach § 29 Abs. 2 ist *„Kontrolle“* das Halten von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft VW. Das Land Niedersachsen und Porsche AG zusammen besitzen sogar mehr als 40 % der Stimmrechte von VW.

Auf der VW-Hauptversammlung am 3. Mai wurde auf Nachfrage eines Aktionärs von VW geantwortet, dass VW kein *„Geheimvertrag“* zwischen den beiden Großaktionären Porsche und Land Niedersachsen bekannt sei. Nun ist das Nichtwissen von VW kein Beleg für die Nichtexistenz eines solchen Geheimvertrages, zumal die möglichen Vertragspartner des Geheimvertrages Porsche und Land Niedersachsen heißen und VW zunächst weder fragen noch

informieren müssen. Vor dem Hintergrund der Rechtsfolgen eines „Acting in Concert“, sollten Sie im Interesse des Landes Niedersachsen als dessen Ministerpräsident die erforderliche Sonderprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen VW und Porsche so schnell wie möglich durchsetzen.

Ich sehe Sie damit einverstanden, dass ich über die dargelegten Zusammenhänge auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht informiere und ggf. die zuständigen EU-Behörden in Kenntnis setze.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Hans-Joachim Selenz

Anlagen

Übersicht der Anlagen

- Anlage 1: Verfahren Viereck und Wendhausen am Verwaltungsgericht Braunschweig
- Anlage 2: Schädigung von VW durch Vertrag mit CoNeS bzw. Sigmar Gabriel
- Anlage 3: Schwarzbuch VW
- Anlage 4.1: Verhältnis von VW zu Land Niedersachsen
- Anlage 4.2: Begründung zum Antrag auf Sonderprüfung der Geschäftsbeziehungen VW – Porsche auf der VW-Hauptversammlung vom 3. Mai 2006
- Anlage 4.3: Bestechung des Betriebsrates durch Hintermann Ferdinand Piëch über Strohmänn Peter Hartz
- Anlage 4.4: „Acting in Concert“ nach dem WpÜG

Anlage 1: Verfahren Viereck und Wendhausen am Verwaltungsgericht Braunschweig

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 16.11.2005 unter
http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/master/C14547745_L20_D0_I3747998.html

Verfahren Viereck und Wendhausen

Verwaltungsgericht verurteilt Abgeordnete zur Zahlung

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat heute nach einer mündlichen Verhandlung entschieden, dass die Landtags-Abgeordneten Viereck und Wendhausen über mehrere Jahre verbotene Gehaltszahlungen von der Volkswagen AG erhalten haben. Die Kammer hat die Abgeordneten daher verurteilt, einen Betrag von insgesamt rund 766.400 Euro plus Zinsen an das Land Niedersachsen abzuführen. Damit hat sie der Klage des Landes Niedersachsen gegen die Abgeordneten in vollem Umfang stattgegeben.

Die mündliche Urteilsbegründung enthält 2 Kernaussagen von allgemeiner Bedeutung:

1. Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz verbietet es Abgeordneten in aller Regel, sich von Unternehmen bezahlen zu lassen, ohne dafür eine entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen. In diesen Fällen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in der Erwartung gezahlt wurde, der Abgeordnete werde die Interessen des Unternehmens im Parlament vertreten. Solche Zahlungen verbietet das Gesetz, um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern.
2. Zahlungen eines Unternehmens, für die der Abgeordnete keine entsprechende Arbeitsleistung erbringt, sind nur ganz ausnahmsweise erlaubt: Der Abgeordnete muss dazu nachweisen, dass das Unternehmen ausschließlich andere Motive verfolgt hat als die Beeinflussung der parlamentarischen Arbeit.

Nach diesen beiden Grundsätzen waren die Zahlungen von VW an die beiden Abgeordneten gesetzlich verboten: Die Abgeordneten haben für die Zahlungen keine entsprechende Arbeitsleistung erbracht. Sie haben im gerichtlichen Verfahren auch nicht nachweisen können, dass VW mit den Zahlungen ganz andere Ziele verfolgt hat als sich die Lobbyarbeit der Abgeordneten im Parlament zu sichern. Den erforderlichen Nachweis haben die Abgeordneten insbesondere nicht durch die Aussage des ehemaligen Personalvorstandes der Volkswagen AG erbringen können, den das Gericht in der Verhandlung als Zeugen angehört hat.

Das Gericht brauchte nicht zu entscheiden, ob die beiden Abgeordneten im Landtag tatsächlich Lobbyarbeit für die Volkswagen AG geleistet haben. Dies ist nach den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes für den Abführungsanspruch des Landes nicht erforderlich.

Das Gericht hat auch nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die maßgeblichen Vorschriften des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes verfassungswidrig sind. Der Auffassung der Abgeordneten, die Regelungen verstießen u. a. gegen die Abgeordnetenrechte

sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung und seien nicht hinreichend bestimmt, ist die Kammer nicht gefolgt.

Damit hat erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik ein Gericht entschieden, dass Abgeordnete von einem Unternehmen verbotene Zahlungen erhalten haben und dieses Geld nicht behalten dürfen.

Wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens hat die Kammer die Berufung zum Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen.

Das schriftliche Urteil, dem die weiteren Einzelheiten der Begründung zu entnehmen sein werden, wird in wenigen Wochen vorliegen.

(Aktenzeichen: 1 A 162/05, 1 A 163/05)

16.11.2005

RiVG Dr. Torsten Baumgarten
Verwaltungsgericht Braunschweig
Pressesprecher
Am Wendentor 7
38 100 Braunschweig
Tel: (0531) 488-3018
Fax: (0531) 488-3001

Der vollständige Urteilstext des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 16.11.2005 findet sich im Falle Wendhausen mit einem Streitwert von 422.954,70 Euro unter

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0510020050001621%20A>

und im Fall Viereck mit einem Streitwert von 343.519,32 Euro unter

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0510020050001631%20A>

Anlage 2: Schädigung von VW durch Vertrag mit CoNeS bzw. Sigmar Gabriel

Auszug aus meiner Strafanzeige vom 2.2.2006 bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig (Aktenzeichen NZS – 702 Js 29483/06)

1.1 Überhöhter Tagessatz

Das Volumen des Auftrages von VW an CoNeS betrug laut Focus, Heft 7/2005, S. 28, insgesamt 130.000 Euro. Nach Angaben des Staatsanwaltes im Sande hat CoNeS im Vertragszeitraum 1.11.2003 - 30.09.2004 dafür „an 98 einzelnen Tagen“ Beratungsleistungen erbracht, die zu einem „zwischen der Volkswagen AG und der CoNeS GbR für diese Beratungstätigkeit vereinbarten Tagessatz“ abgerechnet wurden. Aus den Angaben ergibt sich überschlägig ein Tagessatz von ca. 1.300 Euro. Diesen Tagessatz hält die Staatsanwaltschaft Braunschweig für angemessen, indem sie Herrn Gabriels Beratungstätigkeit für VW mit einer anwaltlichen Tätigkeit – „Rechtsanwaltsvergütung“ - vergleicht. Herr Gabriel ist jedoch von seiner Ausbildung her Lehrer. Seine wirtschaftlichen Fachkenntnisse gipfeln in Aussagen wie, das Land Niedersachsen plane, die Nettoneuverschuldung zu reduzieren und beginne somit die Schulden abzubauen. Einen verlangsamten Schuldenaufbau – zudem nur geplant und letztlich sogar verfehlt – verwechselte der „Weltökonom“, wie sein Parteifreund Gerhard Schröder ihn nannte, bereits mit einem Schuldenabbau. Ganz offenbar sind die Qualifikationen des MdL Gabriel nicht mit denen eines Rechtsanwaltes vergleichbar. Ein Honorar von ca. 1.300 Euro pro Tag erscheint für einen Laien, und der ist Sigmar Gabriel bei jedwedem Beratungsgegenstand für VW, daher deutlich überhöht.

1.2 Fehlende Arbeitszeit

Nach Aussage des CoNeS-Mitgesellschafters Lutz Lehmann erbrachte fast ausschließlich MdL Sigmar Gabriel die Beratungsleistung für VW, siehe Focus, Heft 7/2005, S. 30. Nun war Herr Gabriel in dem Vertragszeitraum jedoch nicht nur Landtagsabgeordneter der SPD, sondern gleichzeitig SPD-Fraktionsführer im Niedersächsischen Landtag. Die außerordentlich hohen Belastungen eines Fraktionsvorsitzenden sind allgemein bekannt. Sie werden daher mit der doppelten Abgeordnetendiät vergolten. Es erscheint daher schlechterdings undenkbar, dass Herr Gabriel an vollen 98 Tagen seine Beratungsleistung erbringen konnte.

Der Vertragszeitraum von 11 Monaten umfasst rund 210 Arbeitstage. Dies entspricht dem üblichen Ansatz des Finanzamtes bei der Einkommensteuererklärung. Die angeblichen 98 Beratungstage würden einen Anteil von rund 47 % an der Arbeitskraft des damaligen MdL und Fraktionsvorsitzenden Sigmar Gabriel ausmachen. Die Zeitkalkulation zeigt, dass die 98 Beratungstage keine vollen Tage gewesen sein können. Demzufolge stimmt entweder die Zahl von 98 Beratungstagen nicht oder das Honorar ist bezogen auf ganze Tage sogar noch wesentlich höher als die genannten ca. 1.300 Euro.

1.3 Dubiose Abschlusspräsentation

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Braunschweig existiert „eine 85 Seiten umfassende Abschlusspräsentation“. Die Existenz eines schriftlichen Abschlussdokuments wird in dem Protokoll des Prüfungsausschusses im VW-Aufsichtsrat nicht einmal erwähnt, obwohl es ein wichtiger Beleg für die tatsächlich erbrachte Leistung des MdL Gabriel gewesen wäre. Die Presseberichte zu der Frage und insbesondere die Aussagen von Herrn Gabriel selbst vermittelten den Eindruck, es gäbe faktisch keinen Abschlussbericht von der Firma CoNeS, der einem Auftragswert von 130.000 Euro auch nur annähernd entspräche. Schon gar nicht in umfassender Form. Vielmehr existiert nach Aussagen der Beteiligten vom Februar 2005 lediglich eine „Sammlung einzelner Papiere und Berichte“.

1.4 Mögliches Kompensationsgeschäft

Möglicherweise steht hinter dem CoNeS-Vertrag ein Kompensationsgeschäft, das die Motivation der Beteiligten erklärt. MdL Gabriel erhielt den Beratungsauftrag nach Medienberichten dafür, dass er in seiner früheren Funktion als Aufsichtsratsmitglied für den damaligen VW-Hauptgesellschafter, das Landes Niedersachsen, an führender Stelle daran mitarbeitete, den Vorstandsvertrag von Dr. h. c. Peter Hartz vorfristig und gegen die Satzung des Unternehmens zu verlängern. VW-Vorstand Hartz bedankte sich dafür sodann mit einem üppig dotierten Beratungsvertrag. Der Vertrag wurde von den VW-Vorstandsmitgliedern Dr. Pischetsrieder und Dr. h. c. Hartz unterschrieben. Im Gegenzug revanchierte sich Sigmar Gabriel nun in seinem neuen Amt als Umweltminister, indem er die Regelungen des europäischen Automobilverbandes ACEA zu Lasten des Umweltschutzes in den Koalitionsvertrag einbrachte, und zwar sogar wörtlich, siehe Presseberichte (taz 19.12.2005).

Anlage 3: Schwarzbuch VW

Das Schwarzbuch VW liegt im niedersächsischen Justizministerium vor, wo es vor Veröffentlichung geprüft wurde.

Anlage 4.1: Verhältnis von VW zu Land Niedersachsen

Vorstand der Volkswagen AG zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts verpflichtet

BGH, Mitteilung vom 7. 5. 1997 - 30/ 97 (Lexetius.com/1997,489)

1. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Vorstand der Volkswagen AG im Hinblick auf die Beziehungen des Unternehmens zu dem Land Niedersachsen als seinem Großaktionär zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts für das Jahr 1993 verpflichtet ist.
2. Ist ein Unternehmen in der Lage, auf ein anderes Unternehmen als dessen Großaktionär maßgeblichen Einfluss auszuüben, so besteht für das abhängige Unternehmen stets die Gefahr, dass sein herrschender Aktionär seinen Einfluss auf die Organe der Gesellschaft dazu benutzt, seine eigenen außerhalb der Gesellschaft verfolgten unternehmerischen Interessen zum Nachteil der abhängigen Gesellschaft, ihrer anderen Aktionäre und Gläubiger zu fördern. Um dieser Gefahr zu begegnen, verpflichtet das geltende deutsche Konzernrecht bei Nichtbestehen eines Beherrschungsvertrages den Vorstand der abhängigen Gesellschaft, die Beziehungen zu dem sie beherrschenden Unternehmen in einem Abhängigkeitsbericht (§ 312 AktG) offen zulegen, und das herrschende Unternehmen, etwaige Benachteiligungen der abhängigen Gesellschaft auszugleichen (§ 311 AktG). Nach Ansicht einer Aktionärgemeinschaft traf den Vorstand der Volkswagen AG im Hinblick auf die Beziehungen dieses Unternehmens zu dem Land Niedersachsen als seinem Großaktionär die Pflicht zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts für das Jahr 1993. Der VW-Vorstand stellte eine solche Verpflichtung nachdrücklich in Abrede.
3. Der Bundesgerichtshof, dem die Streitfrage zur Entscheidung vorgelegt worden war, hat der Aktionärsvereinigung Recht gegeben. Er hat im Anschluss an eine frühere Entscheidung aus dem Jahre 1977 (sog. VEBA-Gelsenberg-Entscheidung betr. die Beziehungen dieser Gesellschaft zu dem Bund als ihrem damaligen Großaktionär) erneut bekräftigt, dass nicht nur private natürliche oder juristische Personen, sondern auch Gebietskörperschaften Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne sein können. Über die damalige Entscheidung hinausgehend, die dies noch offen ließ, hat der Senat jedoch befunden, dass dem Staat Unternehmenseigenschaft nicht nur dann zukommt, wenn er wirtschaftliche Interessen durch Halten noch weiterer wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen verfolgt. Denn anders als bei einer Privatperson als Großaktionär, von dem eine Gefahr der Benachteiligung der wirtschaftlichen Eigeninteressen der Gesellschaft nur dann ausgeht, wenn er unternehmerische Interessen auch noch außerhalb der Gesellschaft verfolgt, droht der Gesellschaft von der maßgeblichen Beteiligung einer Gebietskörperschaft diese Gefahr auch dann, wenn diese keine weiteren unternehmerischen Beteiligungen hält. Bei Beteiligung der öffentlichen Hand ist nämlich stets zu besorgen, dass sie nicht nur typische Aktionärsinteressen verfolgt, sondern ihren Einfluss als Großaktionär dazu benutzt, zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer übrigen Aktionäre öffentliche Interessen allgemein politischer, wirtschaftslenkender oder arbeitsmarktpolitischer Art zu fördern. Die Wahrnehmung solcher Interessen zu Lasten der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre ist ihr zwar nicht untersagt. Die der Gesellschaft dadurch zugefügten Nachteile seien jedoch in einem Abhängigkeitsbericht offen zulegen und in der vom Gesetz geforderten Weise auszu-

gleichen. Zwar hält das Land Niedersachsen über seine Beteiligungsgesellschaft nur ein Aktienpaket von ca. 20 % des Grundkapitals der VW AG. Da die Präsenz in der Hauptversammlung von VW aber in den vorausgegangenen vier Jahren die Grenze von 40 % niemals überschritten hatte und das Land Niedersachsen überdies aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung zusätzlich das Recht hat, bei VW zwei Aufsichtsratssitze nach eigenem Ermessen zu besetzen, hat der Bundesgerichtshof jedenfalls für das Jahr 1993 auch einen maßgeblichen Einfluss des Landes auf die Volkswagen AG bejaht. Darüber hinaus hat er ausgesprochen, dass die Unterlassung der damals gebotenen Vorlage des Abhängigkeitsberichts den Vorstand nicht von dessen nachträglicher Erstattung entbindet.

BGH, Beschluss vom 7. 5. 1997 - II ZB 3/ 96

(Quelle: <http://lexetius.com/1997,489>)

auch

<http://www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/presse97/BGH/zivil/vw.html>)

Geschäftsbericht VW 2005, S. 77

Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der Volkswagen AG hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den nach § 312 AktG vorgeschriebenen Bericht an den Aufsichtsrat erstattet und folgende Schlusserklärung abgegeben:

„Wir erklären, dass unsere Gesellschaft nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen im Sinne des § 312 AktG vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt. Im Berichtsjahr wurden Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse des Landes Niedersachsen und anderer verbundener Unternehmen weder getroffen noch unterlassen.“

Anlage 4.2: Begründung zum Antrag auf Sonderprüfung der Geschäftsbeziehungen VW – Porsche auf der VW-Hauptversammlung vom 3. Mai 2006

Zur **formalen** Begründung des Antrags:

Der Antrag auf Sonderprüfung muss nicht in der Tagesordnung besonders angekündigt werden, da er von dem Tagesordnungspunkten 3 „Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands“ und 4 „Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats“ gegenständlich mit umfasst ist (vgl. Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2004, § 142, RandNr. 33).

Die zu prüfenden Vorgänge, soweit sie vor dem 1.1.2005 liegen, reichen auf Grund ihrer Dauerwirkung in den Entlastungszeitraum 1.1.2005 – 31.12.2005 hinein. Sowohl Schadenersatzansprüche der Aktionäre gegen Vorstand und Aufsichtsrat als auch personelle Konsequenzen hinsichtlich einzelner Organmitglieder (u. a. Herren Pischetsrieder, Hartz, Wiedeking und Piëch) begründen die Bedeutung für das aktuelle Geschäftsjahr 2005 (vgl. Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2004, § 142, RandNr. 24).

Zur **inhaltlichen** Begründung des Antrags:

im Folgenden die Abschnitte 1.1 – 1.3 über die Konkurrenz verschiedener Baureihen, über die bisherige Zusammenarbeit zwischen VW und Porsche und zur Bewertung durch einen unabhängigen Investor.

1.1 Konkurrenz der Baureihen Cayenne - Touareg und Boxter/Cayman - Audi TT

| Baureihe Porsche | Verkaufszahl Porsche | Umsatz Porsche in Mio. € | Ergebnis Porsche vor Steuern in Mio. € |
|------------------|----------------------|-----------------------------|---|
| Cayenne | 41.884 | | |
| Boxter | 18.009 | | |
| Cayman | neu ab Nov. 2005 | | |
| Konzern | 88.379 | 6.574 | 1.238 |

Porsche laut Geschäftsbericht 2004/2005

| Baureihe VW | Verkaufszahl VW (Produktion) | Umsatz VW in Mio. € | Ergebnis VW in Mio. € |
|-------------|---------------------------------|------------------------|--------------------------|
| Touareg | 81.003 | | |
| Audi TT | 12.307 | | |
| Lamborghini | 1.436 | | |
| | 5.193.000 | 95.268 | 2.792 |

VW laut Geschäftsbericht 2005

Der Absatz Porsche Cayenne steigt von 2003/2004 auf 2004/2005, dagegen sinkt der Absatz des VW Touareg von 2004 auf 2005! Der Absatz des Porsche Boxster steigt deutlich von 2003/2004 auf 2004/2005, während der Absatz des Audi TT von 2004 auf 2005 sich fast halbiert. Dazu äußert schon die Welt am Sonntag (vgl.

<http://www.wams.de/data/2006/01/29/837347.html>) am 29.1.2006 den Verdacht: „Auch beim kommenden Audi TT ist fraglich, ob er Porsche Boxster und Cayman offen attackieren darf - immerhin sitzt Porsche-Chef Wendelin Wiedeking jetzt im Aufsichtsrat von Audis Muttergesellschaft Volkswagen.“

Aus Sicht von Porsche besteht mit Produkten des VW-Konzerns eine Konkurrenz bei mindestens 2/3 des Fahrzeug-Absatzes. In Bezug auf Umsatz und Ergebnis ist der Wettbewerbsanteil womöglich noch deutlich größer. Auch aus Sicht VW ist der Wettbewerb mit Porsche erheblich, wenn die extrem positiven Geschäftsergebnisse mit den Konkurrenzprodukten von Porsche bei VW verbucht worden wären.

Porsche-Vorstand Wendelin Wiedeking schreibt zum Einstieg von Porsche bei VW unter der Überschrift „Porsche sichert seine Zukunft ab“ im Porsche-Geschäftsbericht 2004/2005, S. 5: „Wir halten dies für umso selbstverständlicher, als Volkswagen und Porsche in keinem relevanten Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen. Die Überlappung beider Unternehmen beträgt auf den Absatz bezogen lediglich 2,8 Prozent.“ Angesichts der dargelegten Fakten ist die Aussage nicht haltbar. Ein solcher VW-Aufsichtsrat Wiedeking kann nicht im Sinne VWs denken. Genauso wenig ist der AR-Vorsitzende Ferdinand Piëch von Interessenkollisionen frei, denn er ist Gesellschafter von Porsche und partizipiert direkt an allen Vorteilen, die Porsche zu Lasten von VW erwirtschaftet.

1.2 Zusammenarbeit bei Vorleistungen

Porsche hat mit VW das Erfolgsmodell Cayenne entwickelt und bezieht von VW u. a. die Karosserie für den Cayenne.⁷⁾ Laut Porsche-Geschäftsbericht 2004/2005, S. 18, liefert VW etwa 30 % des Absatzvolumens bei Porsche. Porsche-Chef Wiedeking im gleichen Porsche-Geschäftsbericht, S. 5: „Bis zum Ende des Jahrzehnts werden wir deshalb einen Cayenne mit Hybrid-Motor auf den Markt bringen, den wir gemeinsam mit dem Volkswagen-Konzern entwickeln. Nur durch diese Partnerschaft lässt sich im Übrigen das Projekt für Porsche ökonomisch sinnvoll darstellen.“ Die Aussage dürfte umgekehrt für VW nicht gelten, im Gegenteil, eine wertvolle Technologie wird ohne Not an einen Konkurrenten weitergegeben.

1.3 Bewertung eines unabhängigen Investors

Wendelin Wiedeking rechtfertigt im Porsche-Geschäftsbericht 2004/2005 den Einstieg bei VW wie folgt, vgl. S. 4: „Die zu erwartende Aufhebung des VW-Gesetzes könnte jedoch leicht zu einer feindlichen Übernahme von Volkswagen durch Investoren führen, was die langfristige Fortführung unserer Kooperation gefährden würde.“ Die Äußerung von Porsche-Chef Wiedeking nährt den Verdacht von Nachteilen für VW, wenn ein unabhängiger neutraler VW-Investor

die Geschäfte mit Porsche als nicht vorteilhaft für VW erkennt und deshalb unverzüglich beendet. Wieso ist die Zusammenarbeit mit Porsche für VW von Vorteil?

*) Ergänzung aus meiner Besprechung vom 10.10.2006 zu Wendelin Wiedekings Buch „*Anders ist besser - Ein Versuch über neue Wege in Wirtschaft und Politik*“, Piper Verlag GmbH, München - Zürich, September 2006, ISBN 3-492-04949-4:

„Wiedeking verbreitet die Mär, der Cayenne entstehe in Leipzig. Der Wagen läuft indes im Osten vom Band. Nahezu fix und fertig. In der VW-Fabrik in Bratislava. Dort erhalten die Arbeiter 1/6 der deutschen Löhne. Dafür arbeiten sie 42 Stunden pro Woche - mit vier Schichtbesetzungen. Rund um die Uhr. Um den Grad der Fertigstellung zu vertuschen, lässt man Räder und Motor weg. Auf Paletten gelangt der Porsche nach Leipzig. So entsteht der Eindruck, der Cayenne werde erst dort zum ‚Porsche‘. Bei VW macht daher der kecke Spruch die Runde: ‚Vier Schrauben und der Porsche ist fertig‘. Made in Germany - á la Wiedeking! So viel zum Thema ‚Glaubwürdigkeit‘ des ehrbaren Westfalen.“

Anlage 4.3: Bestechung des Betriebsrates durch Hintermann Ferdinand Piëch über Strohmann Peter Hartz

Focus Online: 14.10.06, 09:28

URL: http://focus.msn.de/finanzen/vw-afaaere_nid_37389.html

VW-Affäre:

Üppiger Bonus für Ex-Betriebsratschef

Der frühere Betriebsratschef Klaus Volkert hat nach FOCUS-Informationen durch Bonuszahlungen mehr als eine Million Euro extra kassiert. Wie FOCUS erfuhr, soll Ex-Personalvorstand Peter Hartz bei seiner Vernehmung am vergangenen Montag von jährlichen Sonderzahlungen zwischen 200.000 und 300.000 Euro berichtet haben. Diese Summe soll je nach Konzernergebnis an Volkert ausgeschüttet worden sein. Daneben soll Volkert ein Jahresgehalt von rund 360.000 Euro erhalten haben, das er somit offenbar fast verdoppeln konnte.

Bei seiner Vernehmung im Frühjahr hatte Volkert eingeräumt, dass der Bonus ab dem Jahr 2000 geflossen sei. Damit hätte der Gewerkschafter deutlich mehr als eine Million Euro extra kassiert.

Boni beruhten auf mündlicher Absprache mit Hartz

Die Zahlungen wurden laut Volkert nicht schriftlich fixiert, sondern beruhten auf einer mündlichen Absprache mit Hartz. Gegenüber der Staatsanwaltschaft schilderte Volkert auch, wie es zu den Zahlungen gekommen sei. Er habe Ende der 90er-Jahre beim damaligen Vorstandsvorsitzenden und heutigen Aufsichtsratschef Ferdinand Piech „interveniert“.

Hintergrund der Lohnforderung waren laut Volkert auch die hohen Gehälter von „Youngster-Managern“, die im Schlepptau des einstigen Sanierers Ignacio Lopez nach Wolfsburg gekommen waren. Piech habe ihn an Hartz verwiesen: „Herr Dr. Hartz hat dann versucht, mir mit einer erhöhten Bonusleistung entgegenzukommen“, so Volkert in seiner Vernehmung.

Piech will „niemals“ Geld verteilt haben

Piech konnte sich offenbar an die Gehaltsforderungen von Volkert nicht erinnern. Bei seiner Zeugenaussage gab Piech laut Protokoll an, er habe niemals Geld verteilt. In solchen Fällen habe er sich dadurch aus der Schlinge gezogen, indem er es an jemand anderes delegierte.

Auch nach der Aussage von Hartz will die Staatsanwaltschaft an den Untreue-Vorwürfen festhalten. Behördensprecher Klaus Ziehe sagte zu FOCUS: „Wir lassen uns nicht weich kochen. Eine Lex Hartz kann und wird es nicht geben.“

SPIEGEL ONLINE - 13. Oktober 2006, 19:54

URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,442567,00.html>

NEUE VORWÜRFE GEGEN PETER HARTZ

"Viel Geld geflossen"

Anfang der Woche wurde der frühere VW-Vorstand Peter Hartz erneut im Zusammenhang mit der Schmiergeldaffäre bei dem Konzern vernommen. Nun werden neue Vorwürfe gegen ihn laut: Einer Zeitung zufolge soll Hartz Sonderboni in Höhe von einer Million Euro an den früheren Betriebsratschef gewährt haben.

Hamburg - Die Bonus-Summe für den Ex-Betriebsratschef Klaus Volkert liege "in Höhe eines siebenstelligen Betrages", sagte eine mit den Ermittlungen gegen Hartz vertraute Person laut Nachrichtenagentur Reuters. Auch die "Welt" hatte berichtet, Hartz habe Volkert Boni in Höhe von einer Million Euro gewährt. Stellungnahmen von Hartz sowie von Volkert waren am Freitag nicht zu erhalten.

Ein Sprecher der Staatsanwaltschaft Braunschweig hatte zu Wochenanfang gesagt, nach Hartz' Angaben sei "viel Geld geflossen", er wollte die Zahlungen aber nicht beziffern. Sie stehen Justizkreisen zufolge im Zusammenhang mit kostspieligen Reisen, die Volkert mit seiner brasilianischen Geliebten unternommen habe.

Hartz hatte bei der Vernehmung am Montag vier Stunden zu den Vorwürfen Rede und Antwort gestanden. Dabei hatte der frühere Personalvorstand auch die strafrechtliche Verantwortung für die Zahlungen an Volkert übernommen. Die Ermittler gehen davon aus, dass der Betriebsrat durch Zahlungen gefügig gemacht werden sollte.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Hartz wegen Untreue und Begünstigung. Bis zum Jahresende wollen die Ermittler entscheiden, ob Anklage gegen den Manager und Vater der Hartz-Sozialreformen erhoben wird. Bei einer Verurteilung droht ihm eine Geldstrafe oder Gefängnis bis zu fünf Jahren.

Volkert war nach dem Bekannt werden der Affäre um Korruption, Lustreisen und Bordellbesuche bei VW vor mehr als einem Jahr als Betriebsratschef zurückgetreten und hatte den Konzern verlassen. Kurze Zeit später übernahm Hartz die Verantwortung für die Vorgänge in seinem Ressort.

In der seit Sommer 2005 schwelenden VW-Affäre ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen 13 Verdächtige, darunter neben Hartz und Volkert auch gegen weitere ehemalige Manager.

itz/Reuters

Anlage 4.4: „Acting in Concert“ nach dem WpÜG

Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden kein „acting in concert“ nach dem WpÜG

BGH, Pressemitteilung 127/2006 vom 18.9.2006

Die Klägerin, die Beklagte und ihre beiden Streithelferinnen (drei sog. Finanzinvestoren) sind Großaktionäre einer großen deutschen, dem Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Aktiengesellschaft; dabei halten die Klägerin ca. 33% und die drei Finanzinvestoren je ca. 17% der stimmberechtigten Aktien. Alle vier Großaktionäre hatten im Jahr 1993 einen Vertrag geschlossen, in dem sie sich nicht nur gegenseitig Vorkaufsrechte auf ihre jeweiligen Aktienpakete einräumten, sondern auch eine gemeinsame Abstimmung bei den Aufsichtsratswahlen verabredeten. Im März 2003 hoben sie diese Vereinbarung auf, verständigten sich aber alle gleichwohl wieder auf die personelle Besetzung der Anteilseignerseite für die für Juni 2003 anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat; keine Übereinstimmung konnten sie hinsichtlich der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden herbeiführen.

Später einigte sich die Beklagte mit den beiden Streithelferinnen - ohne die Klägerin einzubeziehen - auf die Wahl des bisherigen Vorstandsvorsitzenden zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden. Am Vorabend der Hauptversammlung wurde der Klägerin unterbreitet, dass man nur dann deren Vertrauensmann zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählen werde, wenn im Gegenzug die Klägerin sich dem Vorhaben, den Posten des Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden zu besetzen, anschließen werde. In der Hauptversammlung wurden sodann die Aufsichtsratsmitglieder abredgemäß gewählt. Im Anschluss hieran wählte der neu gebildete Aufsichtsrat – unter anderem mit den Stimmen der Klägerin – den bisherigen Vorstandsvorsitzenden zum Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe gemeinsam mit ihren beiden Streithelferinnen die Kontrolle über die Aktiengesellschaft erlangt. Da dies weder angezeigt wurde, noch ihr ein öffentliches Angebot unterbreitet wurde, verlangt sie im Wege der Teilklage Zahlung von 200.000 € Zinsen gemäß § 38 WpÜG.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, in der zwischen der Beklagten und ihren beiden Streithelferinnen verabredeten und später durchgesetzten Wahl des neuen Aufsichtsratsvorsitzenden sei ein abgestimmtes Verhalten im Sinne von § 30 Abs. 2 WpÜG zu sehen. Dieses „acting in concert“ führe dazu, dass sich die Beklagte die Stimmanteile der beiden Streithelferinnen zurechnen lassen müsse. Da alle drei zusammen über Stimmanteile in Höhe von ca. 51 % verfügten, habe die Beklagte hierdurch die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt, ohne den ihr hieraus erwachsenen Pflichten nach § 35 WpÜG nachgekommen zu sein. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abweisende landgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt. Nach seiner Beurteilung beruht das Berufungsurteil in mehrfacher Hinsicht auf Rechtsirrtum: die Klägerin als Beteiligte

an der Absprache kann Rechte wegen Nichtunterbreitens eines Pflichtangebots nicht geltend machen; das abgestimmte Verhalten ist nach dem Gesetz nur für Abstimmungen in der Hauptversammlung verboten, und bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden hat es sich nur um einen „Einzelfall“ i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz WpÜG gehandelt, der von den Verpflichtungen nach dem WpÜG ausgenommen ist.

Urteil vom 18. September 2006 - II ZR 137/05

LG München – Entscheidung vom 11.3.2004 - I – 5HK O 16972/03 (abgedruckt in ZIP 2004, 1101) ./ Oberlandesgericht München – Entscheidung vom 27.4.2005 - 7 U 2793/04 (abgedruckt in ZIP 2005, 856)

Karlsruhe, den 18. September 2006

Pressestelle des Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Quelle:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2006&Sort=3&nr=37427&pos=0&anz=128>

Mittwoch, 26. April 2006

Haben Porsche und das Land Niedersachsen kein Stimmrecht bei der VW AG?

Ulrich Noack

Der britische Fonds Hermes will vermutete Absprachen zwischen den Großaktionären der VW AG geprüft wissen (so berichtet die Financial Times über einen ihr vorliegenden Brief an VW): "Hermes is concerned the agreement could be a "concert party". If evidence of an agreement emerges, "the consequences for the shareholders ... could be rather dramatic, including a loss of voting and dividend rights or the requirement to launch a takeover bid", the letter says."

Das Land Niedersachsen hält 20,75% und die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG hält 21,28% der Stimmrechte an der Volkswagen AG (Börsenzeitung v. 26.4., S. 9). Die Angaben im Geschäftsbericht 2005 der VW AG (18,2%; 18,5%) beziehen sich auf die Situation vor der im Februar 2006 erfolgten Einziehung der eigenen Aktien der VW AG. Verwirrend: Die Beteiligungsdatenbank der BaFin notiert die Porsche AG nur mit 10,26%. Wie auch immer, die beiden Großaktionäre kommen zusammengerechnet auf über 30% der Stimmrechte an der VW AG.

Eine solche Zusammenrechnung ist nach § 30 Abs. 2 WpÜG geboten, wenn das "Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise

ab(ge)stimmt" ist. Wäre den Großaktionären, die sich nach Presseberichten etwa über die Personalie Vorstandsvorsitzender (Pischetsrieder) bzw. über die Besetzung des Aufsichtsrats abgesprochen haben sollen, ein solches *acting in concert* nachzuweisen, dann kommt es richtig dicke: Nach § 59 WpÜG droht ein massiver Rechtsverlust. Er betrifft sowohl die Stimmrechte als auch das Dividendenrecht. Diese Lage besteht solange, bis die Kontrollerlangung veröffentlicht (§ 35 Abs. 1 WpÜG) und ein Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre (§ 35 Abs. 2 WpÜG) vorgelegt worden ist.

Das OLG München hat übrigens (m. E. zu weitgehend) eine Vorabstimmung mit Blick auf die Aufsichtsratsbesetzung bereits als *acting in concert* gewertet, "wenn ihr eine gemeinsame unternehmerische Strategie für die Aktiengesellschaft zu Grunde liegt" (OLG München, Urteil vom 27. 4. 2005 - 7 U 2792/04 - nicht rechtskräftig; NZG 2005, 848).

26.04.2006 19:23:00

Quelle:

<http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack/notizen/PermaLink,guid,09caffa8-68c8-4780-96b9-5a45e6874bee.aspx>